Magistrat Steyr
Stadtarchiv

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 22. November 1878

Datenaufbereitung
Digitalarchiv Steyr

Protokoll
über die XXII. Sitzung des Gemeinde Rates der Stadt Steyr am 22. November 1878.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Moriz Crammer.
Der Vice-Bürgermeister: Gustav Gschaider.

Die Gemeinderäte:
Anton Mayr
Franz Breslmayr
Matthias Perz
Ferdinand Gründler
Josef Peyrl
Josef Haller
Franz Ploberger
Carl Holub
Georg Pointer
Josef Huber
Josef Reder
Leopold Huber
Johann Redl
Anton Jäger von Waldau
Carl Jäger von Waldau
Franz Schachinger
Franz Jäger von Waldau
Wenzl Wenhart
Franz Wickhoff

Schriftführer, Gemeinde Sekretär Leopold Anton Iglseder.

Beginn der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung

1. Mittheilungen des Vorsitzenden.

I. Section:
2. Rekurs des Herrn Cajetan Berger wider die abweisliche Entscheidung der städt. Armen-Commißion wegen Zalung der Verpflegskosten für seinen Sohn Johann.
3. Erlaß der k.k. Statthalter wegen Aufname der Kinder der Frau Christina Pfister in den Gemeindeverband.
4. Gesuch des Herrn Matthias Pilat um Aufname in den Gemeindeverband.
5. Gesuch des Herrn Josef Bachtrog um Verleihung des Bürgerrechtes.
6. Erlaß des Landes-Ausschusses wegen Abänderung des Gemeinde-Statutes.

II. Section:
7. Bericht des städt. Cassamtes über die Cassagebahrung im October 1878.
8. Bericht desselben wegen Rückzalung von Passiv-Kapitalien.
9. Bericht desselben wegen Einhebung des Brunnengeldes pr 1878.
10. Amtsbericht wegen Begebung der Wirtschaftsfuhren.
11. Amtsbericht wegen Begebung des städtischen Haft- und Landgefälles.
12. Gesuch der Dienerin an der Stadtmädchenschule um Aufbesserung ihrer Entlohnung.

III. Section:
13. Bericht des städt. Bauamtes über den Bedarf an Brückenholz zur Reconstruction der Ennsbrücke.
14. Bericht desselben über den Holzbedarf pro 1879.
15. Bericht desselben wegen Kanalisirung des Eysnfeldes.
16. Bericht desselben wegen Herstellung der Uferbeschlachtung oberhalb der Neubrücke.
17. Bericht desselben pto Einführung einer neuen Häuser-Nummerirung.
18. Erlaß des Landes-Ausschusses wegen Verfaßung einer Feuerlöschordnung.

IV. Section:
19. Eingabe der Frau Franziska Haas wegen Gutmachung des Johann Nutzingerschen Stiftungs-Capitales.
20. Gesuch des hierstädtischen Lehrpersonales um Belassung des Quartiergeldes in bisherigen Ausmaße pro 1879.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, konstatirt die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzal von Gemeinderats-Mitgliedern und macht hierauf

1. nachstehende Mittheilungen.

a. Eine Zuschrift des kk. General-Commando Wien, welche lautet:

„M.A. No 21787. An das löbl. Bürgermeisteramt in Steyr Oberösterreich, Wien am 6. November 1878. Das k.k. Ministerium für Landesvertheitigung hat mit dem Erlasse vom 31. Oktober d.J. Nr. 2533 praes das dortseitige patriotische Anerbieten, 20 Kranke oder Verwundete vom Okkupationsschauplatze in das städtische, von barmherzigen Schwestern geleitete Privat-Krankenhaus zu St. Anna in unentgeltliche Verpflegung und Behandlung zu übernehmen, hieher zur weiteren Amtshandlung abgetreten. Das General-Commando nimmt dieses Anerbieten an und spricht dem löbl. Bürgermeisteramte hiefür den verbindlichsten Dank aus. Indem unter Einem die Absendung eines Krankentransportes nach Linz, verfügt wird, wird dem löbl. Bürgermeister-Amte mitgetheilt, daß hievon 20 Kranke für die Übergabe in das genannte Krankenhaus bestimmt sind. Diese Kranken treffen mit dem Gütereilzuge No 67 der Elisabeth Westbahn am 9. November d.J. um 5 Uhr 57 Minuten früh in der Station Sct. Valentin ein werden von da mit dem Personenzuge 2 der Kronprinz-Rudolfsbahn um 7 Uhr 15 Minuten früh nach Steyr befördert, woselbst sie um 7 Uhr 51 Minuten früh eintreffen. Das löbl. Bürgermeisteramt wird ersucht, betreffs der Übername dieser Kranken am Bahnhofe in Steyr von dem dieselben begleitenden Personale, sowie wegen deren Beförderung in das städt. Krankenhaus das Weitere zu veranlassen.
Für den Commandirenden: Mertens.“

Dann weiters einen Erlaß des Herrn Statthalters, welcher lautet:

„Z: 3084 praes. An den Herrn Bürgermeister in Steyr. Indem die unterm 26. v. M. Z. 11322 erstattete Anzeige, wornach die Gemeinde Vorstehung sich anbietet, 20 kranke oder verwundete vom Okkupationsschauplatze heimkehrende Soldaten in das dortige Spital auf Gemeindekosten aufzunehmen, unter Einem dem k.k. Generalkommando in Wien im Sinne des Punktes II. der mit Erlaß vom 18. v. M. Z. 2808/prs. mitgetheilten Bestimmungen zur weiteren Amtshandlung mitgetheilt wurde, hat mich der Herr Landes-Vertheidigungs-Minister mit Erlaß vom 31. v.M. Z. 2533 prs. zugleich ersucht, der Gemeindevorstehung Steyr für dieses patriotische humanitäre Anerbieten den wärmsten Dank und die volle Anerkennung aus- zusprechen.
Linz, am 5. November 1878 der kk. Statthalter Widmann.“ — Z. 1182 & 11863.

b. Einen Erlaß der k. Statthalterei, welcher lautet:

„Z. 964. An die Gemeinde Vorstehung der Stadt Steyr. In Erledigung des Berichtes vom 12. Juli 1878 Z. 7790, dessen Beilage im Anschlusse zurückfolgt, wird der Gemeinde Vorstehung mitgetheilt, daß die Statthalter als Stiftungs-Aufsichtsbehörde über den vom Gemeinderat und der Gemeinde Vorstehung Steyr gestellten Antrag, es möge der in den Stiftbriefen des Adam und Wolfgang Pfefferl'schen, des Jung Fenzl'schen und des Matern Hammer'schen Stipendiums enthaltene Passus, wornach diese Stipendien an Gymnasialschüler oder Universitätshörer verliehen werden sollen, derart interpretirt oder abgeändert werden, daß künftig auch Realschüler in den Genuß dieser Stipendien gelangen könnten, eine Verfügung zu treffen nicht in der Lage ist, weil einerseits die betreffenden Stiftbriefe ausdrücklich zu Gunsten von Schülern der niederen lateinischen Schulen oder einer erbländischen philosophischen, juridischen oder medizinischen Fakultät lauten, und anderseits eine Abänderung eines bestehenden Stiftbriefes nur dann vorgenommen werden kann, wenn die Bestimmungen desselben etwas Gesetzwidriges enthalten oder unausführbar geworden sind, welche beiden Voraussetzungen aber in dem vorliegenden Falle nicht zutreffen.
Linz, am 3. November 1878 – für den k. k. Statthalter: Metternich.“ — Z. 11909.

c. Eine Zuschrift des Herrn Josef Werndl, welche lautet:

„Steyr den 2. November 1878 Euer Hochwolgeboren!
Bei dem Unglücke, welches mich und meine Familie durch das Ableben meiner Frau betroffen, hat sich die Theilname der hiesigen Bewohnerschaft in einer Weise zur Geltung gebracht, welche mich zum größten Danke verpflichtet. Um nun meinem Dankgefühle einigermaßen Ausdruck zu geben, übermache ich Euer Hochwolgeboren in der Anlage 5000 fl mit dem Ersuchen, diesen Betrag nach Ihrem Ermessen an die hiesigen Armen, an hilfsbedürftige Schüler und an die verschiedenen Humanitätsanstalten noch im Laufe dieses Monates gütigst in Vertheilung bringen zu wollen.
Schließlich bemerke ich, daß bei der Betheilung der Armen auf die Leute, welche in der Fabrik Beschäftigung haben, keine Rücksicht zu nehmen ist, da ich für derlei Unterstützungsbedürftige eigene Verfügungen getroffen habe.
Zeichne mit dem Ausdrucke der vollsten Hochachtung Eure Wolgeboren ergebener Josef Werndl.“

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß auf Grund eines vorliegenden Verzeichnißes, von dessen Vorlesung die Versammlung Umgang nemen zu wollen erklärt, die Vertheilung dieses Betrages stattgefunden habe.
G.R. Wickhoff frägt, ob der Bürgermeister dem H. Josef Werndl bereits den Dank der Gemeinde für diese Spende ausgesprochen habe, worüber der Vorsitzende bemerkt er habe diesen Dank wohl in seinem Nanen ausgedrückt, er glaube aber, daß auch die Gemeinde diesen Dank votiren solle.
G.R. Wickhoff stellt sohin den Antrag, es sei dem H. Josef Werndl für dieses großmütige Geschenk der verbindlichste Dank von Seite der Gemeinde Vertretung auszusprechen.
Die Versammlung bringt diesen ganz durch Erheben von den Sitzen zum Ausdruck. — Z. 11711.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Section

2. G.R. Pointer verliest die Entscheidung der städt. Armen-Com. vom 5. November 1878 Z. 11317, laut welcher zufolge Sitzungsbeschluß derselben vom 4. November d.J. dem Gesuche des Herrn Capitan Berger, Hausbesitzer und Messerer in Wieserfeld um Übernahme von Verpflegskosten im Betrage von 36 fl 36 xr, welche für seinen Sohn im Spitale zu Wolfsberg erlaufen sind, auf die Gemeindemittel mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Haus- und Gewerbebesitzer keine Folge gegeben worden sei, verliest dann die von demselben in dieser Angelegenheit an den Gemeinderat neuerlich gerichtete Eingabe um Übername dieser Kosten und stellt sohin namens der Section den Antrag auf Abweisung des Rekurses aus den von der Armen-Commißion geltend gemachten Gründen und da auch laut Grundbuch dessen Realität nicht stark belastet sei.

G.R. Peyrl meint, daß wohl auch ein Hausbesitzer in die Lage kommen könne, bei seiner Gemeinde um eine Unterstützung einzuschreiten; man wisse daß es sehr viele Realitäten gebe, welche ihrem Besitzer nicht das nöthige Einkommen gewähren, während auch andererseits gerade das Geschäft, das Gesuchsteller treibe, seit Jahren darnieder liege; würde dem Herrn Berger diese Zalung nicht schwer fallen so würde er mit dieser Eingabe gewiß nicht zum zweitenmal den Weg der Öffentlichkeit betreten und den Rekurs ergriffen haben. Er möchte daher das Ansuchen des Herrn Berger befürworten und den Antrag stellen, der löbl. Gemeinderat, möge doch wenigstens die Hälfte der erlaufenen Kosten auf Gemeindemittel übernehmen.
Referent G.R. Pointer bemerkt, sich mit diesen Ausführungen nicht einverstanden erklären zu können, umso weniger, als eine Gewährung dieses Gesuches eine Menge Consequenzen nach sich ziehen und auch andere veranlassen würde, mit derartigen Gesuchen an den Gemeinderath heranzutreten. Es sei dem Sohne des Gesuchstellers nach dem Ableben seiner Frau ein Erbtheil von 900 fl zugefallen, ein gleiches müße auch ihm anheimgefallen sein. Gesuchsteller befinde sich daher nicht in solchen Verhältnissen, daß ihm die Zalung nicht möglich sei. So gerne er daher bereit wäre dem Gesuchsteller behilflich zu sein, so wenig könne der Gemeinderat wegen der Folgen solche Auslagen auf sich nehmen, daher er den Sectionsantrag aufrecht erhalten müße.
Bei der Abstimmung bleibt der Antrag des G.R. Peyrl mit allen gegen seine Stimme in der Minorität und wird der Sectionsantrag mit allen gegen die Stimme des G.R. Peyrl zum Beschluße erhoben.
— Z. 12145.

3. G.R. Pointer führt an, daß wie bekannt der Gemeinderat mit Beschluß vom 5. Juli d.J. der Frau Christine Pfeister die Aufname in den Gemeinde-Verband der Stadt Steyr bedingt zugesichert habe; dieselbe habe auch 2 minderjährige Kinder, hinsichtlich welcher sie gleichfalls deren Aufname in den Gemeindeverband anstrebt, daher die Statthalterei deren Gesuch an die Gemeinde Vorstehung mit folgenden Bemerkungen geleitet habe: „Das vorliegende Ansuchen der Kaufmannswittwe Christine Pfeister ist auf die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft für sich und ihrer beiden Kinder Theodor und Johanna gerichtet. Auch die von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft in Leipzig ausgestellte Entlassungsurkunde erstreckt sich auf die genannte Wittwe und deren erwähnten Kinder. Hingegen ist in der Aufnams-Zusicherungsurkunde der Gemeinde Steyr ddo. 6. Juli 1878 nur die Wittwe Christin Pfeister allein erwähnt, wornach daher die Ergänzung dieser Urkunde durch die Aufnamszusichung für die beiden genannten Kinder, welche nach ihrem Vater die sächsische Staatsbürgerschaft erlangt haben, zu veranlassen und der Abt sonach wieder anher vorzulegen ist. Linz am 2. November 1878. für den k.k. Statthalter. L. Metternich.“

Referent stellt sohin namens der Section den Antrag, daß die Section im Nachhange zu dem Sitzungsbeschluße vom 5. Juli 1878 Z. 7125 zur Aufnamszusicherung der beiden in Kinder Theodor und Johanna Pfeister in den Gemeindeverband der Stadt Steyer einrathen müße.
Beschluß nach Antrag. — Z. 11786.

4. G.R. Leitner verliest das Gesuch des H. Mathias Pillat um Aufname in den Gemeinde-Verband der Stadt Steyr, bemerkt, daß dasselbe mit dem Sitten und Geburtszeugnisse und vom Amte mit dem Familienbogen belegt sei, aus welchem hervorgehe, daß Pilat ein Kind habe. Es sei aber in dem Gesuche nicht angegeben, wie lange Gesuchsteller in Steyr und wie hoch er besteuert sei, sowie auch seine Vermögensverhältnisse nicht berührt und nachgewiesen seien.
Die Section beantrage daher mit 4 gegen 1 Stimme die Abweisung dieses Gesuches.
G.R. Anton von Jaeger bemerkt, daß er mit dem Sectionsantrage nicht einverstanden sei, da er den Gesuchsteller als einen sehr reellen Geschäftsmann kenne. Der von der Section geltend gemachte Grund, daß seine Vermögensverhältnisse nicht dargelegt seien, scheine ihm nicht stichhältig zu sein, da es ihm ja doch nicht möglich sei, seinen Vorrath von Schuhen & Leder dem Gemeinderate vor Augen zu führen; eine derartige Abweisung ohne Motive müße ihn daher kränken und sollte man zum Minderten ihm bedeuten, welche Erfordernisse er nachzuweisen habe, die er vielleicht nicht gewußt habe. Im Übrigen glaube er aber, daß man überhaupt dem Gesuche stattgeben solle, und stelle er den Antrag, den Gesuchsteller in den Gemeindeverband der Stadt Steyr aufzunehmen.

G.R. Mayr frägt, ob eine Vorschrift in der Richtung bestehe, wie lange jemand in einem Orte sein müsse, um in den Gemeindeverband aufgenommen werden zu können, worüber Referent bemerkt, daß gegenwärtig solche Vorschriften wol nicht bestünden, daß es aber dem Gemeinderate von Belang sein müße, dieses zu wissen. Er habe auch nicht behauptet, daß Gesuchsteller seinen Vorrath vorweisen müsse, aber er sollte doch in seinem Gesuche erwähnen, worin sein Vermögen bestünde, was er für einen Verdienst und was er sich erworben habe.
G.R. Haller macht aufmerksam, daß in einer der letzten Sitzungen Werkmeister der Waffenfabrik in den Gemeindeverband aufgenommen worden seien, wo man sich um deren Vermögens-Verhältnisse nicht gekümmert habe.
Der Vorsitzende bezeichnet diese Äußerung als irrig, es sei damals ausdrücklich der G.R. und Director der Waffenfabrik Holub hinsichtlich deren Vermögens-Verhältnisse und ihrer Pensionsfähigkeit befragt worden wodurch sichergestellt worden sei, daß dieselben ein Einkommen von mindestens 1200 fl hätten und pensionsfähig seien. Darum sei ihnen auch die Aufname in den Gemeinde Verband gewährt worden. Dieses weise das Sitzungs-Protokoll ausdrücklich nach.
G.R. Holub bestätigt dieses und bemerkt, daß dieselben nie der Gemeinde zur Last fallen würden, weil sie im Falle ihrer Dienstesuntauglichkeit von der Fabrik ihre Pension geniessen würden.
G.R. Mayr bezeugt, daß Gesuchsteller in geregelten Verhältnissen lebe und auch Geld anliegend habe.
Der Vorsitzende erwiedert, daß Gesuchsteller dieses eben angeben solle; ihm müsse daran gelegen sein, wenn er etwas erreichen wolle, der Gemeinde die Mittel an die Hand zu geben, seinem Gesuche willfahren zu könne; es von Seite der Gemeinde aus zu erheben, sei nicht Sache des Gemeinderates. Weit entfernt, daß er gegen den Gesuchsteller, der ihm ein tüchtiger und ordentlicher Geschäftsmann zu sein und ein ausgedehntes Geschäft zu betreiben scheine, in persönlicher Hinsicht eine Einwendung zu haben, so sei es doch Sache des Gemeinderates, nicht ohne weiteres jeden in den Gemeindeverband aufzunehmen, weil die Folgen hievon für die Gemeinde nicht gut sein könnten, man dürfe daher in solchen Fragen nicht leichtsinnig vorgehen. Auf die Bemerkung des G.R. Mayr, daß Gesuchsteller früher hätte aufmerksam gemacht werden sollen, was er nachzuweisen habe, bevor sein Gesuch dem Gemeinderate vorgelegt worden wäre, bemerkt der Vorsitzende, daß dieses keineswegs Sache des Amtes sein könne, nachdem die Gewährung des Gesuches nur im Interesse des Gesuchstellers selbst liege.
G.R. Pointer bemerkt, daß es dem Gesuchsteller ja jederzeit wieder freistünde, neuerlich um die Aufname in den Gemeindeverband einzuschreiten; wenn ihn die Abweisung beleidigen würde, so wäre das ungebürlich. Wenn der Gemeinderat jeden auswärtigen Geschäftsmann, der sich gegenwärtig in keinem nachtheiligen Verhältnissen befinde, die Zuständigkeit verleihe, so werde die Gemeinde mit derartigen Ansuchen überhäuft sein, die man dann aus Billigkeitsgründen nicht zurückweisen könne, wodurch aber der Gemeinde, wenn einer oder der andere derselben verunglücke, im Nachtheil zuginge, und sie den Vorwurf auf sich lade, die Gemeinde geschädigt zu haben; der Gemeinderat müsse daher in solchen Fällen sehr vorsichtig sein. Gegen den Gesuchsteller liege durchaus nichts vor; er sei auch nicht absolut gegen dessen Aufname. Allein der Gemeinderat schaffe sich dardurch ein Präjudiz, auf welches sich andere auch berufen würden, wie dieses heute schon seitens des G.R. Haller geschehen sei. Auch andere Gemeinden seien in solchen Fällen sehr strenge.
Die G.R. Leopold Huber u. Mair geben der Ansicht, Ausdruck, man könnte dem Gesuchsteller in dem Bescheide ja bekannt geben, daß seinem Ansuchen deswegen nicht willfahrt werden könne, weil es nicht mit den erforderlichen Behelfen belegt sei.
Referent erwiedert, daß dieses nicht nöthig sei, denn es gebe nach dem Gemeindestatute gegen eine solche Verfügung keinen Rekurs, daher dieselbe auch keiner Begründung bedürfe.
G.R. Peyrl unterstützt den Antrag des G.R. Anton von Jaeger und bemerkt, daß der Gemeinderat ja auch vorläufig ihn nicht abzuweisen brauche, sondern ihn dahin verständigen könne, er habe seine Vermögens-Verhältniße vorerst nachzuweisen.
Der Vorsitzende bezeichnet dieses als keinen richtigen Geschäfts und Dienstgang, in dem dieses die Sache unter der Hand abmachen heiße. Es sei dem Gesuchsteller blos zu sagen, daß sein nicht gehörig instruirtes Gesuch zurückgewiesen worden sei, da das Amt mehr zu sagen nicht verpflichtet sei.

G.R. Peyrl erwiedert, daß er nicht von einem Abmachen unter der Hand gesprochen habe wovon ja keine Rede sein könne, weil dem Gesuchsteller der Abweisungsgründe mittels eines Bescheides gesagt werden mußten, dann stünde es ihm immer noch offen neuerdings umzuschreiten, weil er dann nicht abgewiesen sei. Hätte Gesuchsteller es gewußt, so hätte er sein Gesuch gewiß ordnungsmässig instruirt.
G.R. Ploberger meint, daß mit einer Angabe der Vermögensverhältniße nichts gedient sei, weil man ja angeben könne, was man wolle; die Verweisung des Vermögens könne ihm ja doch nicht abverlangt werden. Er erklärt sich mit dem Antrage des Referenten einverstanden, weil man in solchen Fällen sehr vorsichtig sein müße.
Bei der Abstimmung bleibt der Antrag des G.R. Anton von Jäger mit allen gegen 6 Stimmen in der Minorität, und wird der Antrag der Section mit dem umgekehrten Stimmen-Verhältniße zum Beschluße erhoben. — Z. 11859.

5. G.R. Pointner verliest das Gesuch des Herrn Josef Bachtrog, Hausbesitzer in Reichenschwall, Geschäftsleiter und Mitinteressent der Haas'schen Buchdruckerei, um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Steyr und stellt namens der Section den Antrag, demselben das Bürgerrecht gegen Erlag der Taxe zu verleihen.
Wird angenommen. — Z. 11818.

6. G.R. Pointner verliest nachstehenden Erlaß des Landes-Ausschußes:

„Nro 10538 — An die Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr.
Der Herr Bürgermeister der Stadt Steyr hat in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 5. April 1878 und in Vertretung dieser Körperschaft bei dem hohen Landtage eine Petition dd. 24. September 1878 Z. 10284 eingebracht des Inhalts, der hohe Landtag wolle die Bestimmung des §. 21. P. 1 des Gemeine Statutes der Stadt Steyr, durch welchen festgesetzt ist, daß eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigen das Wahlrecht ausüben, mit Landtagsbeschluß aufheben und hiefür die Allerhöchste Sanction geneigtest erwirken. Der Beschluß wegen Aufhebung des §. 21. P. 1 des Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr, betreffend das beschränkte Wahlrecht der Frauen, wurde vom Gemeinderate der Stadt Steyr in der Sitzung am 5. April 1878 über den Antrag des Herrn G.R. Ploberger gefaßt. Nach Inhalt des Protokolles über diese Gemeinderats-Sitzung ist auch der von dem G.R. Herrn Dr. Hochhauser zum Antrage des G.R. Ploberger gestellte Zusatzantrag, es sei das ganze Gemeinde-Statut entsprechend der heutigen Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen, einstimmig zum Beschluße erhoben worden. In der vorliegenden Petition ist nur das Begehren auf Abänderung des §. 21 P. 1 Absatz 2 des Gemeinde-Statutes von Steyr gestellt worden, während in derselben der Beschluß wegen genereller Revision dieses Statutes ganz unerwähnt geblieben ist. Es sind daher auch die anzustrebenden Änderungen nicht näher bezeichnet worden. — Durch Erlaßung eines Landesgesetzes, mit welchem lediglich der §. 21. P. I Absatz 2 des Gemeinde-Statutes in der vom Gemeinderathe der Stadt Steyr beantragten Weise abgeändert wurde, würde den Intentionen des petirenden Gemeinderates bezüglich des Gemeinde-Statutes von Steyr nur theilweise und auf eine Art entsprochen werden, die in kurzer Zeit neuerlich Änderungen dieses Statutes und daher abermals die Erlassung von diesfälligen Landesgesetzen zur notwendigen Folge haben müßte. Der hohe Landtag hat demnach in seiner 6. Sitzung am 3. Oktober 1878 den Beschluß gefaßt, das Gesuch des Gemeinderates der Stadt Steyr um Aufhebung des §. 21 P. I. Absatz 2 des Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867, Gesetz & Verordnungs-Blatt 128, betreffend das beschränkte Walrecht der Frauen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, über die am soeben erwähnten Gemeinde-Statuts vorzunehmenden Änderungen Erhebungen zu pflegen, hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. In Folge dieses Landtagsbeschlußes wird der Gemeinderath der Stadt Steyr hiemit eingeladen, die an dem Gemeinde-Statute der Stadt Steyr vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen, sowie den Entwurf eines diesfälligen Landesgesetzes in Berathung zu nehmen und hierüber zu beschließen. Der Gesetzentwurf ist hierauf mit den einschlägigen Gemeinderats-Sitzungs-Protocollen dem Landes-Ausschuss vorzulegen. —

Von o.ö. Landes-Ausschusse Linz, am 30. October 1878 der Landes-Hauptmann: Dr. M. Eigner."

Referent stellt namens der Section den Antrag, es sei zur Vornahme allfälliger Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde-Statutes von Steyr in Comité bestehend aus 3 Gemeinderäten und unter Beiziehung der Amtsleitung zu wählen, welches seinerzeit über die gepflogenen Erhebungen dem löbl. Gemeinderate Mittheilung zu machen und allenfalls einen Entwurf der gemachten Änderungen vorzulegen habe.
Der Antrag der Section wird angenommen, und werden aus dem Gemeinderate die Mitglieder Dr. Hochhauser, Anton von Jäger und Pointer bestimmt. — Z. 11866.

II. Section

7. G.R. Leopold Huber verliest den Bericht des städt. Cassamtes über die Cassagebahrung im Monate October 1878, wonach sich die Einnahmen in diesem Monate auf 19,998 fl 1 xr in baarem und 101 fl 27 xr in Obligationen, und die Ausgaben auf 9495 fl 53 1/2 xr belaufen und für den Monat November ein Cassarest mit 14782 fl 63 xr verblieb, wovon jedoch 8000 fl zur Zalung der Interessen für die Passiv-Capitale im Monate Jänner 1879 in der Sparkasse fruchtbringend angelegt wurden.
Referent bemerkt, daß das Cassajournal von ihm und dem G.R. Gründler geprüft und richtig befunden worden sei.
Wird zur Kenntnis genommen. — Z. 11622.

8. G. R. Leopold Huber verließ nachstehenden Bericht:

„Löbliche Gemeinde Vorstehung. In dem städt. Praeliminare für das Jahr 1878 wurde gemeinderätlich für die Ausgaben-Rubrik: „Schulden Tilgung" beantragt:

A. die contrahirte Rückzalung von 2 Raten à 500 fl an dem unverzinslichen Landes-Darlehen vom Jahre 1873 p. 20,000 fl mit 1000 fl;
B. die Rückzalung der Hälfte des am 30. August 1875 zur Bedeckung der Schulhaus- und Wasserkunst-Bauten, gegen Obligationen Verpfändung aufgenommenen Sparkasse Darlehens 20,000 mit 10,000 fl;

zusammen also eine Rückzalung von 11,000 fl. Das Caßamt ist nun endlich in der erfreulichen Lage, die Möglichkeit der Verwirklichung dieser bedeutenden Schulden-Tilgung anzeigen zu können. Es wurden nämlich an dem Landes-Darlehen pr 20,000 fl wieder die bedungenen 2 Raten, die IX^{te} und X^{te} an die Landes-Cassa einbezalt mit 1000 fl, daher nun diese Schuld nur noch 15000 fl beträgt, und die Möglichkeit der Rückzalung von 10000 fl an dem kostspieligen Spareasse-Pfand-Darlehen ergab sich dadurch, daß die diesjährigen, bisherigen und noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in so günstiges Resultat in Aussicht stellen, daß die von der Waffenfabriks-Direction geleisteten letzteren Raten Zalungen an ihrer Gemeinde Umlage pro 1878 pr 28355 fl 93 xr und zwar: am 14. October mit 8000 fl, 11. November 6000 fl, 14. November 4000 fl und ebenso auch der am 14. November einbezalte Kaufschilling für den eingeplanten Kohlanger Grund mit 2000 fl zusammen also nicht weniger als 20,000 fl einstweilen in die hiesige Sparcaße eingelegt werden konnten; wovon nun am 1. Dezember, als dem Interessen-Verfallstage für die Sparkasse Pfandschuld der Betrag von 10000 fl als Capitals-Rückzalung verwendet werden kann, und die übrigen 10000 fl aber zu der, im Jänner 1879 notwendigen Zalung der halbjährigen Anticipativ-Interessen pr 10,459 für die übrigen Sparkasse-Hypothecar-Darlehen per 378,875 fl aufbewahrt bleiben sollen, um dann den Zalungstermin genau einhalten und der Verzugszinsen-Zalung ausweichen zu können. Die löbl. Gemeinde-Vorstehung wolle also dieser eingeleiteten Caße-Manipulation, durch welche auch der einbezalte Grund-Kaufschilling pr 2000 fl fructificirt wird, die Genemigung ertheilen.
Steyr am 16. November 1878 — Willner Cassendirector."

Hiezu bemerkt der Vorsitzende, er habe seinerzeit dem löbl. Gemeinderathe das Versprechen gegeben im Jahre 1878 eine Passiv-Kapitalrückzalung im Betrage von mindestens 10000 fl abgesehen

von der Rückzalung des Landes-Darlehens und der Interessen für die Passiv-Capitalien zuwege zu bringen. Seit Abfaßung des soeben verlesenen Kassaamtsberichtes habe sich der Stand der Stadtkassa abermals verbessert, indem zur Rückzalung an Passiv-Kapitalien bereits 15000 fl in der Sparkasse angelegt sein. (bravo!) Die Waffenfabriks-Gesellschaft habe im heurigen Jahre allein eine Gemeinde-Umlage von 37,000 fl gezalt, das sei ein so namhafter Zufluß, der es der Gemeinde möglich mache, endlich mit der Abzalung ihrer Schulden beginnen zu können. Er glaube, daß die Gemeinde noch nie in einer so günstigen Lage gewesen sei, Geld in die Sparkasse geben zu können. Möge es der Schöpfer geben, daß die Gemeinde alle Jahre in die Lage komme, einen gleichen Betrag von ihrer Schuld abtragen zu können.
Vorsitzender ersucht diesen Bericht zur Kenntnis zu nemmen. — Z. 12146.

9. Über die Bekanntgebung vom städt. Cassa-Amte über die Nothwendigkeit einer neuen Berechnung der Brunnen-Kostenbeiträge von den Hausbesitzern in der Ortschaft Stadt für das Jahr 1878 beantragt die Section eine Vertagung bis zur nächsten Gemeinderats-Sitzung, um diesen Gegenstand genauer prüfen zu können.

Beschluß nach Antrag. — Z. 11574.
10. G.R. Leopold Huber verliest nachstehenden Amts-Bericht:

„Löblicher Gemeinderat!
Mit Gemeinderats-Beschluß vom 14. Dezember vorigen Jahres wurde dem Herrn Carl Viertl über sein Offert die Besorgung der städtischen Wirthschaftsfuhren für das Jahr 1878 um den Preis von 3 fl 80 xr pr Tag für ein Paar Pferde übertragen. Nachdem die Pachtzeit nunmehr bald zu Ende geht, so erlaubt sich das Amt behufs Einleitung einer neuerlichen Vergebung der Wirthschaftsfuhren diesen Gegenstand in Anregung zu bringen.
Steyr am 2. November 1878. — Iglseder.“

Referent beantragt hiezu namens der Section, diese Begebung wieder im Offertwege zu veranlassen, daher das Amt wegen Vollzug dieser Maßregel zu beauftragen sei. Weiters bemerkt Referent noch, daß ein Offert wegen Übername der Wirthschaftsfuhren eingelaufen sei, welches er eröffnet, das aber über die Bemerkung des G.R. Ploberger, daß dieses nicht auf der Tages-Ordnung stünde und über den Antrag des Vice-Burgermeisters Gschaider, dasselbe sei vorläufig in Aufbewahrung und erst seinerzeit bei der Offertverhandlung in Betracht zu ziehen sei, wieder versiegelt und wonach der Sections-Antrag angenommen wird. — Z. 11705 und 12298.

11. G.R. Leopold Huber führt an, daß das Amt die Anzeige erstattet habe, daß der Vertrag wegen Verpachtung des städt. Haft- und Landgefälles mit Schluß dieses Jahres zu Ende gehe, und stellt hiezu namens der Section den Antrag:
„Es wolle der löbl. Gemeinderat das Haft- und Landgefälle wieder dem Herrn Karl Huber zu dem Pachtzins von 50 fl pr Jahr auf drei Jahre bewilligen mit den Bedingnissen laut vorliegenden Pachtvertrage. Bei dieser Gelegenheit wäre auch gleich wünschenswerth, daß die löbl. Gemeinde Vorstehung auf das nur Maß in Anwendung bringe, um das Nöthige beistellen solle, zur Durchführung doch bis zum neuen Jahre.“

G.R. Reder macht aufmerksam, daß ein dreijährige Pachtzeit zu lang und vielmehr eine einjährige anzuempfehlen sei, weil das Gast-Landgefälle einer Regelung bedürfe, er stellt daher den Antrag, dasselbe dem Herrn Karl, Huber nur auf die Dauer eines Jahres zu verpachten.
G.R. Holub wäre für eine Offertausschreibung.
Vice-Bürgermeister Gschaider betont, gerade bei dem vorigen Punkt der Tagesordnung, nemlich wegen Begebung der Wirthschaftsfuhren eine Offert-Ausschreibung beschlossen worden sei, hier wurde der Antrag auf dreijährige Verpachtung ohne einer solchen beantragt, darin liege keine Consequenz und hätte man ebenso auch die Wirthschaftfuhren ohne Offerte Ausschreibung wieder vergeben können.

G.R. Ploberger spricht sich für den Antrag des G.R. Reder aus.
Der Vorsitzende bemerkt, daß im Falle der Anname dieses Antrages man dann Zeit hätte, diese Angelegenheit nun zu regeln.
G.R. Peyrl hebt hervor, daß nach dem bisherigen Pachtverträge das Maß von der Gemeinde beizustellen sei, und wäre er daher dafür, daß das neue Maß durch die Gemeinde dem Pächter beigestelt wurde.
Der Vorsitzende erwiedert, daß Herr Huber bereits von ihm beauftragt sei, selbst das neue Maß beizustellen.

Es wird sohin beschlossen das städt. Haft- und Landgefälle dem Herrn Karl Huber auf die Dauer eines Jahres, um den bisherigen Pachtschilling pr 50 fl und den bisherigen Pacht-Bedingnissen zu übertragen; wogegen derselbe sich das neue Maß selbst anzuschaffen habe. — Z. 12140.

12. G.R. Leopold Huber verliest das Gesuch der Dienerin an der Stadtmädchen-Schule Anna Grosshaupt, mit welchem dieselbe mit Hinweis auf die ihr durch die Eröffnung einer neuen Classe an dieser Schule zugegangene Mehrleistung die Bitte um Aufbesserung ihrer Entlohnung stellt und beantragt hiezu namens der Section, es sei der Gesuchstellerin ihre Entlohnung von monatlich 16 fl auf monatlich 20 fl zu erhöhen.
Nachdem G.R. Haller den Sections-Antrag noch befürwortet, wird derselbe zum Beschluße erhoben. — Z. 11359.

III. Section

13. 14. G.R. Josef Haber verliest nachstehenden Bericht des städt. Bauamtes:

„ad Z. 10831. Löbliche Gemeinde Vorstehung! —
Bezugemend auf den Beschluß des löbl. Gemeinderates v. 4ten October l.J. 10831, laut welchem der Holzbedarf zur Reconstruction der Ennsbrücke in diesem Jahre festzustellen und vorzulegen ist, beehrt sich das städt. Bauamt beigeschlossen den Ausweis dieser Hölzer vorzulegen und zu berichten, daß die Reconstruktion in derselben Art wie bei der Neubrücke vorgenommen werden müßte. An den Geländerträgern wird hoffentlich keine Ausbesserung erforderlich sein, da die unteren Streckbäume aus Lärchenholz sind. — Es wird daher nur die Auswechslung der Unterzüge und Neuherstellung der Kreuze und Streben erforderlich sein. Für diese Arbeiten sind die erforderlichen Brückenhölzer in dem beigeschlossenen Ausweise zusammengestellt, und die dardurch erwachse ne Auslage pro Jahr 1879 angegeben. Städt.
Bauamt Steyr am 14. November 1878. — Bogacki.“

Referent bemerkt hiezu, daß laut der beiliegenden Zusammenstellung sich der Bedarf auf 991 fl 58 xr beziffere. — Derselbe verliest weiters den folgenden Bericht des städt. Bauamtes:

„B.A. N°. 1022 — Löbliche Gemeinde Vorstehung! —
Beigeschlossen überreiche ich eine Zusammenstellung des Material-Bedarfes pro Jahr 1879, zu welchem noch der bereits ausgewiesene Bedarf an Brückenholz für die Reconstruction der Ennsbrücke zuzurechnen ist. —
Städt. Bauamt Steyr am 18. November 1878. — Bogacki.“

Referent bemerkt hiezu, daß nach der, diesem Berichte beiliegenden Zusammenstellung sich der Bedarf an Brückenholz pro 1879 auf 1832 fl 85 xr an Schnittmaterial auf 530 fl 15 xr und an Maurer-Material auf 43 fl, daher zusammen auf 2406 fl und daher mit Hinzurechnung des Bedarfes an Brückenholz für die Ennsbrücke im Gesammten auf 3397 fl 58 xr beziffere. Er stellt sohin namens der Section den Antrag, diesen Gesammtbedarf wie im Vorjahre im Offertwege auszuschreiben. —
Wird angenommen. — Z. 10831 und 12180.

15. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden
Bericht des städtischen Bauamtes:

„Löbliche Gemeinde Vorstehung. —
Mit Bezug auf den Beschluß des löbl. Gemeinderates vom 13. Septbr. l.J. ad Z. 9266, laut welchem mir der Auftrag zur Ausarbeitung und Vorlegung eine Planes sammt Kostenvoranschlag für die Kanalisirung am Eysnfelde ertheilt wurde, beehre ich mich beiliegend Situations- und Längenprofil-Plan zu überreichen und darüber nachstehenden Bericht zu erstatten. Bei der Ausarbeitung dieses Projectes ist die wichtigste Frage gewesen, ob hinreichendes Gefälle für diese Kanalisirung vorhanden ist. Wie aus dem beiliegenden Längenprofile ersichtlich ist, wäre daselbe nicht ausreichend, um einen Unrats-Kanal ohne einer Wasserspülung herstellen zu können. Nachdem jedoch in der Nähe die Steyer vorbeifließt, habe ich für zweckmäßig gefunden dieses Wasser zur Bespülung der Kanäle zu benützen, wozu die Herstellung von Wasserzuleitungs-Kanälen in einer Länge von 96.8 metr. erforderlich wäre. Mit Benützung dieses Wassers kann der Hauptkanal ein Gefälle von 1:398 und der Zuleitung Kanal 1:351 erhalten, was im vorliegenden Falle als hinreichend zur Ableitung des Unrathes bezeichnet werden kann. Der Wassereinlauf ist 0.5 m tiefer als der niederste Wasserstand in der Steyer gelegt, damit man zu jederzeit hinreichendes Wasserquantum zur Ausspülung der Kanäle einleiten könnte. Diese Einläufe müßten mit Schleusen versehen werden, um den Einkauf reguliren und eventuell ganz absperren zu können. Außerdem müßte vor den Schleusen ein Rechen angebracht werden, welcher die Blätter, Holz und Schotter abzuhalten hätte. Der Auslauf des Hauptkanales ist mit Rücksicht auf das Hochwasser um 1.0 m höher als das kleinste Wasser angelegt, damit derselbe nicht so leicht mit Schlamm verlegt werde. In Folge dieser Annahmen liegt die Sohle dieser Kanäle beinahe durchgehends 2.0 m unter dem Strassenniveau, wodurch die Möglichkeit geschaffen ist, daß man aus allen Senkgruben, welche circa 18 m von den Kanälen entfernt liegen, den Unrat in dieselben leicht einleiten könnte. Was die Lage der Kanäle anbelangt, müßte dieselbe so projectirt werden, daß man aus allen Häusern den Unrat einleiten könnte. Zu diesem Behufe erscheint die Anlage eines Kanales in der I. und II. Quergasse erforderlich. Der Kanal in der II. Quergasse wäre als Hauptkanal zu betrachten, in welchen der Kanal aus der IV. Quergasse einzuzapfen wäre. Obwol die vorbesprochene Anlage den Anforderungen entsprechen würde, kann leider nicht unerwähnt bleiben, daß dieses nur auf den oberen Theil des Eysnfeldes Bezug hätte, da für die neugebauten Häuser diese Kanalisirung ohne Wert ist, da die Herstellung der Zuleitungs-Kanäle aus diesen Häusern zu kostspielig wäre. Für diese Häuseranlagen müßten 2 Kanäle parallel mit dem Hauptkanale hergestellt werden, welche billiger als die Zuleitungskanale zu stehen kommen. Auf die Herstellungskosten übergehend stellen sich dieselben wie folgt:

667.6 m Unratkanal, 1.0 hoch 0.6 breit aus Bruchsteinen im hydr. Mörtel sammt glatten Verputz der inneren Wänden mit reinen Cement und Betonsohle 20 fl	13,352 fl
96.8 m Wasserzuleitungs-Kanäle aus Bruchsteinen 0.60 m hoch 0.30 m breit sonst wie oben 10 fl	968 fl
1042 □m Rinnsalpflasterung sammt Beistellung der Steine à 80 xr	833 fl 60 xr
30 Stk. Einfallgitter mit Verschluß à 15	450 fl
13 St. Einsteigschachte sammt Decksteinen à 14 fl	182 fl
Herstellung der Schleusen und Stauvorrichtungen etz.	200 fl
Summe	15,985 fl 60 xr

Es kann somit die gesammte Auslage auf rund 16,000 fl angenommen werden.
Zum Schluße sei noch erwähnt, daß die Ausführung der Kanäle äußerst solid sein müßte, weßhalb auch die Einheits-Preise höher als sonst angenommen sind.
Städt. Bauamt Steyr am 12. November 1578 — Bogacki.“

Referent läßt den Plan circuliren und stellt sohin namens der Section den Antrag, nachdem das technische Gutachten und der Ausführungsplan dieser Kanale vorliege, eine Augenscheins-Commission anordnen und hiezu nicht nur die Bausection, sondern auch Mitglieder der Finanz-Section bestimmen zu wollen. Der Antrag der Section wird angenommen. — Z. 9266.

16. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden Bericht des städt. Bauamtes:

„B.Z. 1021 — Löbliche Gemeinde Vorstehung! —
Für die Herstellung der Uferschlacht oberhalb der Neubrücke in einer Länge von 106 Mtr., welche in Folge des sehr bedenklichen Zustandes noch in diesem Winter zu machen wäre, überreicht das städt. Bauamt eine Skizze sammt Kostenvoranschlag.
Städt. Bauamt Steyr am 18. November 1878 — Bogacki.“

Hiezu läßt Referent die vorgelegte Skizze circuliren und bemerkt, daß sich die Kosten dieser Uferbeschlachtung in Summa auf 2586 fl 10 xr belaufe. Referent stellt sohin namens der Section den Antrag, diese reparaturbedürftige Strecke bei kleineren Wasserstande, als wie der gegenwärtige nochmals und eingehend zu untersuchen, ob sich nicht dieser Gegenstand mit einer theilweisen Reparatur herstellen liesse, worüber die Section in den nächsten Gemeinderath-Sitzungen Bericht erstatten werde. —
Beschluß nach Antrag. — Z. 12173.

17. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden Bericht des städt. Bauamtes:

„ad Z. 11310 — Löbliche Gemeinde Vorstehung! —
Mit Bezug auf den Auftrag vom 2ten Dezember 1877 Z. 11310 bezüglich der Vorlage eines Projectes für eine Häusernumerirung und Gassenbenennung beehrt sich das Bauamt zu berichten, daß sich der Bedarf an Hausnummer-Tafeln und Gassentafeln, wie folgt ergeben hat:

1064 Stück Hausnummertafeln
192 〃 Gassen & Strassentafeln

Mit Zugrundlegung der vorhandenen Offerte von Winkler und R. Löwe aus Wien würden sich die Durchführungskosten nachstehend herausstellen:

A. Offert Winkler

1064 Stk. Hausnummertafeln à 1 fl 80 xr	1915 fl 20 xr
192 〃 Gassen & Strassentafeln	800 〃 —
Summa	2715 fl 20 xr

B. Offert R. Löwe

1064 Stück Hausnummer-Tafeln (groß) 1 fl 50 xr	1596 fl 0
192 〃 Gassen & Strassentafeln (groß) 4 fl	768 〃 —
Summa	2364 fl
hievon ab: 5 % Nachlaß laut Schreiben vom 9. April Z. 11951	118 fl 20 xr
Verbleiben	2245 fl 80 xr

Mit Benützung der kleineren Tafeln für die Häuser & Gassen stellt sich der Betrag wie folgt:

1064 Stk. Hausnummer-Tafeln, à 1 fl	1064 fl
192 〃 Gassen & Strassentafeln à 3 fl	576 fl
Summa	1640 fl
hievon ab: 5 % Nachlaß laut Schreiben von 9. April - Z. 11951	82 fl
Verbleibt	1558 fl

Was die Anwendung der kleineren Haus- & Gassentafeln anbelangt, so dürfte dieselbe nicht für alle Haus- u. Gassentafeln durchführbar sein und es wird angezeigt sein, nur theilweise große und kleine Tafeln zu verwenden. Angenommen, daß zur Hälfte große & kleine Tafeln angewendet werden sollten, würde sich die Auslage nachstehend belaufen:

für Hausnummertafel, lt. Offert v. R. Löwe auf	1263 fl 50 xr
für Gassen und Strassentafeln	638 fl 40 xr
	Summa 1901 fl 30 xr

Die diesbezüglichen Mustertafeln sind von beiden Firmen eingesendet und liegen im städt. Bauamte zur Einsicht auf. —
Städtisches Bauamt Steyr am 15. November 1878. Bogacki.“ —

Hiezu sei noch bemerkt, daß die Kosten der einzelnen Häuser-Nummer-Tafeln nach dem Beispiele der meisten Städte, die diese Nummerirung einführten, wol nicht von der Gemeinde, sondern den einzelnen Hausbesitzern selbst zu tragen waren. — Iglseder.

Referent stellt hiezu namens der Section den Antrag die Häusernummern, nach dem billigsten Offerte von Löwi dem löbl. Gemeinderate zur Ausführung anzuempfehlen.
Vice-Burgermeister Gschaider stellt die Frage, ob zu dieser Frage bereits Vorarbeiten gemacht worden seien, z. B., ob die Gassen die bisherigen Benennungen beibehalten sollten und dergleichen. Es hätten nämlich in vielen Städten, wo eine neue Häusernummerirung durchgeführt worden sei, bei diesem Anlaße auch Abänderungen in der Strassenbenennung platzgegriffen.
Der Vorsitzende entgegnet, daß dieses erst Gegenstand der Erhebungen, wenn sich der Gemeinderat einmal im Prinzipe für die Einführung einer neuen Häusernummerirung ausgesprochen haben werde.
G.R. Josef Huber bemerkt gleichfalls, daß die Section vorläufig nur einen prinzipiellen Antrag stelle; alles andere wäre Gegenstand der weiteren Ausarbeitung und sohiniger Beschlußfaßung des Gemeinderathes, heute handle es sich nur darum, ob der Gemeinderat überhaupt zur Einführung der neuen Häusernumerirung entschlossen sei.
G.R. Holub glaubt, daß mit der Annahme des Sections-Antrages der vorjährige Beschluß des Gemeinderates umgestossen wurde; damals habe man nemlich beschlossen, es sollen vorerst vom Amte alle Vorarbeiten durchgeführt mit diese dem Gemeinderate vorgelegt werden, welcher dann erst über die ganze Frage schlüssig werden würde.
G.R. Ploberger bemerkt, daß überhaupt kein Bedürfnis nach einer Neu-Nummerirung vorhanden sei, wogegen der
Vorsitzende konstatirt, daß vielmehr ein sehr dringendes Bedürfnis hienach bestehe, nachdem die gegenwärtige Nummerirung, wo die aufeinanderfolgenden Nummern oft in ganz verschiedenen Stadttheilen liegen, mit den höchsten Unzukömmlichkeiten verbunden sei und insbesonders auch für fremde jede Orientirung unmöglich mache. Selbst kleinere Städte als Steyr hätten diese Neunumerirung durchgeführt und sei diese keine Modesache, sondern ein Gegenstand, der auch nützlich und ersprießliche Folgen mit sich führe. Die Frage des Vice-Bürgermeisters Gschaider, ob man die Hausherren zur Selbstanschaffung der neuen Tafeln für ihre Häuser verpflichten könne, beantwortet der Vorsitzende im bejahenden Sinne.
G.R. Wenhart hält eine Reform in der Häusernumerirung nicht blos für sehr wünschenswerth, sondern geradezu für nothwendig, wie dieses der Vorsitzende bereits auseinandergesetzt, nur mit der Ansicht könne er sich nicht befreunden, daß für verschiedene Häuser Tafel von verschiedener Grösse eingeführt werden sollten. Dieses werde die Durchführung der Neunummerirung nur erschweren und werde auch nicht gut aussehen. Er habe diese Neunumerirung in mehreren Orten gefunden, aber nirgends habe er einen Unterschied in den Tafeln gesehen. Es sei auch schwer zu bestimmen, welcher Hausherr große und welcher kleine Tafeln sich bestellen solle; wenn man daher die Nummerirung schon durchführe, so wäre er unbedingt für die Einführung von gleich großen Tafeln.
Der Vorsitzende erwiedert, daß der Grund, warum kleiner & größere Tafeln beantragt worden seien, nur darin liege, weil insbesonders in der Vorstadt Aichet sehr niedere Häuser seien, für welche auch kleinere Tafeln genügten, die den Hausherren auch billiger zu stehen kämen.
G.R. Wenhart bemerkt hingegen, daß derartige Objecte auch in anderen Orten, wie z.B. in Enns & Urfahr seien; die Größe der Häuser könne daher für die Größe der Tafeln nicht maßgebend sein, auch werde es ein viel besseres Blut machen, wenn die gleiche Form in dieser Richtung angestrebt werde.

G.R. Holub ist der Meinung, daß die Frage über die Größe der Tafeln heute überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlung sein könne. In erster Linie müße der Gemeinderath darüber schlüßig werden, ob die Neunumerirung überhaupt zur Ausführung komme. Die erste Basis hiezu müße aber sein, daß man die Gassen benenne und daß man die Nummern für die einzelnen Häuser feststelle, dann erst könne man weiters verhandeln. Auch glaube er, daß mit der Einführung der beantragten neuen Tafeln für die Vorstädte gerade keine Verschönerung der Häuser herbeigeführt werde; wenn sich der betreffende Hausbesitzer nur Blechtafel kaufe, so koste ihm dieselbe 15 xr und derselbe werde daher lieber nach dieser Tafel greifen als nach jener, die 1 fl koste. Die Hauptsache sei, daß die Reihenfolge der Nummern selbst regulirt werde; dabei würden die Hausbesitzer an den frequentesten Strassen von selbst derartige Tafeln, wie die vorliegende nehmen; hingegen in abgelegenen Strassen solle man deren Wal jedem Hausbesitzer überlassen. Es gebe in vielen Strassen schlechtes Pflaster, schlechte Kanäle in dieser Richtung spare man überall, wo man könne; bei der Nummerirung wolle man aber Geld ausgeben, obwol selbe nicht zur Verschönerung der Stadt beitrage.
Der Vorsitzende hebt hervor, daß sich mit der Einführung einer neuen Nummerirung wol nicht um eine Verschönerung der Stadt handle, sondern um eine bessere Orientirung; wenn die Gemeinde in dieser Beziehung mit keiner Organisation vorgehen wolle, so könnte sie hiezu einmal einen Auftrag erhalten.
G.R. Reder frägt, ob die Einführung einer neuen Nummerirung wohl im Grundbuche kein Hinderniß mache und in demselben durchgeführt werden würde, was der Vorsitzende bejahend beantwortet.

Der Bürgermeister stellt sohin die Frage, ob der Gemeinderath mit der Einführung einer neuen Häusernummerirung im Prinzipe einverstanden sei und ersucht jene Mitglieder, welche derselben zustimmen, sich zu erheben.
Die Majorität erhebt sich. — Z. 12122.

18. G.R. Josef Huber verliest nachstehenden Erlaß des Landes-Ausschußes:

„An alle Gemeinde Vorstehungen in Oberösterreich.
Nach §. 17 der Feuerpolizei-Ordnung vom 2. Februar 1873 hat der Gemeinde-Ausschuß für jede geschlossene Ortschaft, welche mindestens 20 Häuser zählt, ein eigene Löschordnung, das heißt solche Vorschriften zu geben, daß die den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt und Unordnungen vermieden werden. Besteht in dem Orte eine Feuerwehr, so ist die Löschordnung nach Einvernehmung der Feuerwehr-Leitung festzustellen. — Nachdem diese Bestimmung der Feuerpolizei-Ordnung bisher in vielen Gemeinden unbefolgt geblieben ist, so werden die Vorstehungen der Gemeinden mit solchen Ortschaften, auf welche die angeführte gesetzliche Anordnung Anwendung findet, hiemit aufgefordert, allsogleich einer entsprechende Löschordnung zu entwerfen, diese dem Gemeinde-Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen und die Lösch-Ordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß in allen Theilen zur genauen Durchführung zu bringen. —
Vom oberösterr. Landes-Ausschuße Linz am 30. October 1878. —
Der Landeshauptmann Dr. Moriz Eigner mp.“

Hiezu wird die bestehende Feuer-Lösch-Ordnung, welche in vielen Bestimmungen antiquirt und mit den Statuten der Feuerwehr nicht im Einklang ist, dem löbl. Gemeinderatte zur weiteren Verfügung vorgelegt. —
Steyr am 16. November 1878 Iglseder.“

Referent stellt sohin namens der Section den Antrag, das Feuerwehr-Oberkommando zu ersuchen, mit Zuziehung der Bausection eine entsprechende Feuer-Lösch-Ordnung auszuarbeiten und dieselbe dem löbl. Gemeinderathe zur Begutachtung vorzulegen.
Beschluß nach Antrag. — Z. 12068.

IV. Section.

19. G.R. Wenhart verliest eine Eingabe der Frau Franziska Haas, welche lautet:

„Löbliche Gemeinde-Vorstehung! —
Wir bekannt hat der am 18. August 1877 im Englhofe in Ennsdorf verstorbene Gutsbesitzer Herr Johann Nutzinger in seinem Testamente vom 30. September, rücksichtlich 18. October 1875 im dritten und vierten Absatze folgendes verordnet:

Drittens: Vermache ich der Gemeinde Steyr ein Capital von 4000 fl das ist viertausend Gulden. Dieses Kapital ist an die Gemeinde Steyr einzuzalen oder auf meiner Realität in Ennsdorf am 1. Platze sicherstellen zu lassen, mit 5 % jährlich zu verzinsen, und hat der jeweilige Bürgermeister in Steyr im Einverständnisse mit dem Pfarrer der Stadt diese Zinsen jährlich, wo möglich an meinem Sterbtage an vier verarmte, brave Bürger oder Bürgerinnen der Stadt Steyr zu gleichen Theilen à 50 fl, das ist fünfzig Gulden zu vertheilen. Im Falle die beiden über die Wal der Personen sich nicht einigen könnten, überlasse ich es dem jeweiligen Gemeinderate der Stadt Steyr, unter den von beiden Herren in Vorschlag gebrachten Personen der Auswal zu treffen. Die Stiftung hat den Namen Stiftung der Eheleute Johann und Anna Nutzinger für verarmte Bürger der Stadt Steyr zu führen.

Viertens: Soll zum Heile meiner Seele und der meiner verstorbenen theuren Frau ein heiliges Stiftamt in der Pfarrkirche in Steyr errichtet, und einer heilige Messe jährlich an dem Sterbtag meiner guten Frau und eine an meinen Sterbetage gelesen werden. —

Die Kosten dieser Stiftungen, sowie die entfallenden Staatsgebühren davon sind von meiner Universal-Erbin zu tragen. Nachdem ich dermalen nicht in der Lage bin, die 4000 fl ÖW einzuzalen, mir die Sicherstellung am I. Platze freigestellt ist, so bin ich Willens, über dieses Legat einen Schuldschein nach dem Entwurf auszustellen und I^{mo} loco resp. II^{do} loco auf das Gut sicherstellen zu lassen. — Laut Landtafel-Extrakt haften auf dem Gute nur ein Pachtvertrag für die Eheleute Josef und Maria Haslinger, welcher zur Löschung gebracht werden wird, dann ein Fensterrecht für die Besitzer des Hauses No 360 in Ennsdorf. Die fraglichen 4000 fl kommen daher gleich nach diesem Rechte zur Einverleibung. Laut des in Abschrift beiliegenden Protokolles vom 5. Jänner 1878 wurde das Gut sammt dazu gehörigen Gründen und Garten zusammen auf 23,610 fl geschätzt, giebt somit für das zu intabulirende Kapital mehr als genügende Sicherheit. — Was die vom 18. August 1877 bis dahin 1878 fälligen 5 % Zinsen anbelangt, so werden diese mit besonderer Eingabe unter Einem zum Erlag gebracht, weßhalb die Schuldurkunde rücksichtlich der Verzinsung nur vom 18. August l.J. lautet. —
Indem ich daher diese Behelfe vorlege, stelle ich durch meinen ausgewiesenen Machthaber als Alleinerbin nach Herrn Johann Nutzinger die ergebene Bitte:
Die löbl. Gemeinde-Vorstehung geruhe dem Entwurf die Genehmigungs-Clausel beizusetzen, und ehethunlichst wegen Aufname des Originales und der Intabulation meinem Herrn Machthaber zustellen zu lassen.
Steyr am 30. Oktober 1878. Franziska Haas.“

Referent bemerkt hiezu, daß der betreffende Absatz im Testamente wirklich so laute, wie er im Gesuche angegeben sei. Referent verliest auf den Entwurf des vorgelegten Schuldscheines und stellt sohin namens der Section den Antrag, der löbl. Gemeinderat wolle dem vorliegenden Schuldschein-Entwurfe die Genehmigung ertheilen und das Amt beauftragen, in Betreff der beregten Intabulation sowol, als auch der Errichtung eines diesbezüglichen Stiftbriefes das Geeignete zu veranlassen.
G.R. Ploberger giebt seinem Bedenken wegen Sicherstellung des Kapitals Ausdruck, nachdem bedeutende Abtrennungen vom Güterkomplex stattgefunden hätten, wogegen der Referent auf das vorliegende Schätzungsprotokoll verweist, wornach die Realität auf 23,000 fl geschätzt sei, daher eine vollkommene Sicherherheit für das auf dem ersten Posten zu intabulirende Kapital pr 4000 fl gebe.

Der Antrag der Section wird angenommen. — Z. 11816.

20. G.R. Wenhart verliest weiters eine Eingabe, mit welcher die Lehrer & Lehrerinnen des Stadtbezirkes Steyr um Belassung des Quartiergeldes für das Jahr 1879 in dem früheren Perzentausmasse nachsuchen, bemerkt, daß dasselbe von allen Lehrern unterschrieben sei, welche nicht im Genuß eines Naturalquartirs stünden, u. stellt namens der Section den Antrag, in dieser Angelegenheit der status quo für das Jahr 1879 aufrecht zu erhalten.
Beschluß nach Antrag. — Z. 11530.

Der Vorsitzende ersucht noch vor Schluß der heutigen Sitzung die Wal eines Comites zur Vorberatung des Praeliminares vorzunehmen, damit er nicht genötigt sei, hiezu eine eigene Sitzung einzuberufen. Es wird beschlossen, daß wir im Vorjahr jede Section hiezu ein Mitglied zu bestimmen habe und wird sohin von der I. Section G.R. Hochhauser, von der II. G.R. Gründler von der III. G.R. Haller und von der IV. G.R. Peyrl gewählt.

Hierauf erklärt der Vorsitzende um 5 Uhr Abends die Sitzung für geschlossen.

Der Vorsitzende Moriz Crammer
Franz Schachinger M.A. Perz
L.A. Iglseder Schriftführer